



# Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

---

34. Jahrgang

Magdeburg, den 06. Dezember 2024

Nr. 24

---

## **I n h a l t :**

## **Seite**

**Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Magdeburg**

**732-738**

**Information zur Durchführung von artenschutzfachlichen Kartierungen  
für das Projekt 380-kV-Netzverstärkung Wolmirstedt – Eulenberg in der  
Landeshauptstadt Magdeburg**

**739**

## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Magdeburg**

Aufgrund der § 8 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 45 Abs. 3 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreform-gesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), und aufgrund der §§ 2, 3 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am **14.11.2024** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1)  
Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Magdeburg. Sie dient der allgemeinen Information, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und ist Ort der Begegnung.
- (2)  
Im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können alle Angebote (Medien, Services, Veranstaltungen u.a.) in allen Einrichtungen der Stadtbibliothek genutzt werden.
- (3)  
Für die Ausleihe von Medien (z.B. Bücher, Zeitschriften, DVDs, Spiele, eMedien u.a.) ist ein gebührenpflichtiger Benutzerausweis erforderlich. Dieser ist in allen Einrichtungen der Stadtbibliothek gültig.

### **§ 2 Anmeldung**

- (1)  
Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit amtlicher Anmeldebestätigung an. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die gültige Benutzungs- und Gebührensatzung an. Weiterhin gibt er die Zustimmung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personengebundenen Daten im Rahmen der Ausleihverbuchung. Die von der Stadtbibliothek erhobenen Daten werden unter Beachtung der jeweils gültigen Fassung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. dem Datenschutz-Grundverordnung-Ausfüllgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) behandelt..
- (2)  
Minderjährige bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres benötigen die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte verpflichten sich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren und Auslagen.
- (3)  
Juristische Personen, Institutionen und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

(4)

Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seiner persönlichen Daten sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 3 Ausleihe von Medien**

(1)

Zur Ausleihe und Rückgabe von Medien ist der Benutzerausweis mitzubringen. Die kostenlose Jahreskarte berechtigt Kinder bis zum 11. Geburtstag ausschließlich zur Ausleihe von Kindermedien. Die kostenlose Jahreskarte berechtigt nicht zur Ausleihe technischer Geräte (Hardware).

(2)

Die Stadtbibliothek kann Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen sowie Leihfristen festlegen.

(3)

Die Einhaltung der Leihfrist obliegt den Nutzenden. Die Ausleihfrist für entliehene Medien kann online, schriftlich, vor Ort oder telefonisch verlängert werden, sofern keine Vorbestellungen anderer Benutzer vorliegen. Der Antrag hat spätestens bis 24 Uhr des Fälligkeitstages zu erfolgen.

Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.

(4)

Die Bibliothek kann schriftlich an die Rückgabe der Medien erinnern, wenn die Ausleihfrist überzogen ist. Bei Minderjährigen wird diese Rückgabeaufforderung an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Die E-Mail-Benachrichtigung der Stadtbibliothek ist eine Serviceleistung ohne Gewähr. Die Verpflichtung zur Entrichtung ggf. angefallener Versäumnisgebühren (Abs. 5) bleibt hiervon unberührt.

(5)

Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß der Benutzungs- und Gebührensatzung zu zahlen. Ab Tag 6 der Fristüberschreitung ergeht eine gebührenpflichtige Mahnung.

Spätestens nach Überschreitung der Leihfrist um zwei Monate behält sich die Stadtbibliothek die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach § 6 dieser Satzung vor.

Technische Beeinträchtigungen, sowohl seitens der Bibliothek als auch der Kunden, oder Bedienungsfehler führen nicht zur Verlängerung der Leihfrist.

(6)

Bis zur Rückgabe fälliger Medien und Erfüllung bereits entstandener Zahlungsverpflichtungen behält sich die Bibliothek vor, den Entleiher für die Benutzung des städtischen Bibliotheksnetzes zu sperren.

(7)

Ausgeliehene Medien können auf Antrag/Anfrage gebührenpflichtig bereitgestellt werden. Die Gebühr fällt auch bei Nichtabholung an.

(8)

Die Weitergabe von entliehenen Medien ist untersagt.

#### **§ 4 Pflichten der Benutzer**

(1)

Besucher erkennen die von der Stadtbibliothek erlassene Hausordnung an. Die Hausordnung ist in allen Einrichtungen der Stadtbibliothek gut sichtbar ausgehängt. Bei Verstößen kann die Bibliothek von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

(2)

Der Benutzer ist verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung, Veränderung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die er entleihen will, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.

Der Nachweis, dass sie oder ihn ein Verschulden nicht trifft, obliegt dem Nutzenden.

(3)

Bei Nutzung der Selbstbedienungseinrichtungen muss der Verbuchungsvorgang stets abgeschlossen werden, bevor die Station verlassen wird. Für Fremdbuchungen auf einem nicht geschlossenen Konto haften die angemeldeten Kunden.

(4)

Die Bestimmungen des Urheberrechts und Datenschutzes sind zu beachten.

#### **§ 5 Haftung der Benutzer**

(1)

Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer/Entleiher bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch bei Weitergabe an Dritte.

(2)

Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(3)

Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

#### **§ 6 Schadenersatz**

(1)

Der Benutzer wird bei Verlust oder Beschädigung von Medien zur Beschaffung eines identischen oder gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichtet. Ist dies nicht möglich, wird er zur Erstattung der Kosten für die Wiederbeschaffung des Originals oder eines gleichwertigen Ersatzexemplars herangezogen.

Zusätzlich wird zur Einarbeitung eines Ersatzexemplars eine Gebühr erhoben.

(2)

Bei geringfügigen Beschädigungen von Medien, die ein Weiterverwenden zulassen, wird anteiliger Schadenersatz in Abhängigkeit von Schadensumfang und Wert bzw. Wertminderung erhoben.

(3)

Im Übrigen gelten im Rahmen des Benutzungsverhältnisses die zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen und Grundsätze entsprechend. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## **§ 7 Gebühren**

(1)

Für die Entleihung von Medien, die Inanspruchnahme besonderer Serviceleistungen und die Teilnahme an Veranstaltungen können Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2)

Ermäßigungen sind nachweispflichtig.

(3)

Auslagen werden erhoben, soweit sie durch die Bearbeitung tatsächlich entstanden und nicht durch eine Gebühr bereits abgegolten sind.

(4)

Für die Erstellung von Kopien und Ausdrucken sowie besondere Informationsleistungen gelten die Gebühren der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Landeshauptstadt Magdeburg auf den Gebieten des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

(5)

Die Nutzung von Räumen in der Bibliothek durch kommerzielle Nutzer ist kostenpflichtig. Details regelt ein jeweils abzuschließender Nutzungsvertrag.

## **§ 8 Gebührenschuldner**

Gebührenpflichtig sind alle Nutzer, die Leistungen der Bibliothek in Anspruch nehmen, für die gemäß Benutzungs- und Gebührensatzung Gebühren erhoben werden können. Bei Minderjährigen und betreuten Personen sind deren gesetzliche Vertreter gebührenpflichtig.

## **§ 9 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

(1)

Die Benutzungsgebühr entsteht mit Ausstellung eines Nutzausweises und ist sofort fällig. Der Nutzausweis hat eine Gültigkeit von 12 Monaten und gilt in allen Einrichtungen.

(2)

Die Tageskarte berechtigt nicht zur Ausleihe außer Haus.

(3)

Bei Überschreitung der Leihfrist werden Versäumnisgebühren fällig.

(4)

Für das Bereitstellen von Medien (Reservierung, Vormerkung, Transport aus einer anderen Einrichtung) wird eine Servicegebühr fällig.

(5)

Für die Teilnahme an Veranstaltungen können Gebühren erhoben werden.

(6)

Weitere Gebühren und Auslagen entstehen mit Inanspruchnahme der im Gebührentarif genannten Dienstleistung oder Amtshandlung.

### **§ 10 Vollstreckung**

Die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

### **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 12 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

### **§ 13 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Magdeburg vom 13.01.2000, zuletzt geändert 2011, Amtsblatt 01 vom 7.01.2011, und die Gebührensatzung der Stadtbibliothek Magdeburg vom 01.01.2009 außer Kraft.

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 27.11.2024

gez.

Simone Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

| <b>Gebührentarif</b><br><b>(Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Magdeburg)</b>                                                                           |                                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| <b>1. Benutzungsgebühr</b><br>(ab 01.01.2025)                                                                                                                                       |                                     |
| Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag*                                                                                                                                      | <b>kostenlos</b>                    |
| Blinde und Menschen mit nachgewiesener starker Sehschwäche                                                                                                                          | <b>kostenlos</b>                    |
| Jahreskarte                                                                                                                                                                         | <b>20,00 €</b>                      |
| Jahreskarte ermäßigt<br>(Bufdis, Schüler/Studenten bis 27 Jahre, FSJler, Auszubildende, Arbeitslose, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte, Inhaber der Otto-City-Card) | <b>10,00 €</b>                      |
| Jahreskarte plus<br>(Ausleihe von Medien + kostenlose Teilnahme an Veranstaltungen)                                                                                                 | <b>40,00 €</b>                      |
| Institutionen                                                                                                                                                                       | <b>40,00 €</b>                      |
| Tageskarte                                                                                                                                                                          | <b>3,00 €</b>                       |
| Ersatzausweis                                                                                                                                                                       | <b>5,00 €</b>                       |
| Ersatzausweis ermäßigt (Kinder/Jugendl. bis 18 Jahre)                                                                                                                               | <b>2,50 €</b>                       |
| <b>2. Versäumnisgebühr</b>                                                                                                                                                          |                                     |
| Versäumnisgebühr<br>pro Medieneinheit und Öffnungstag:                                                                                                                              | <b>0,50 €</b>                       |
| Versäumnisgebühr ermäßigt<br>(Kinder/Jugendl. bis 18 Jahre)                                                                                                                         | <b>0,25 €</b>                       |
| Maximum je Medieneinheit                                                                                                                                                            | <b>30,00 €</b>                      |
| Mahnpauschale                                                                                                                                                                       | <b>1,50 €</b>                       |
| Gebührenbescheid                                                                                                                                                                    | <b>5,00 €</b>                       |
| <b>3. Servicegebühren</b>                                                                                                                                                           |                                     |
| Bereitstellung von Medien (je Expl.)                                                                                                                                                | <b>2,00 €</b>                       |
| Bestseller-Projekt (pro Medium)                                                                                                                                                     | <b>2,50 €</b>                       |
| Nutzung Internetrechner<br>(je angefangene 30 Min.)                                                                                                                                 | <b>0,50 €</b>                       |
| Kopien/Ausdrucke                                                                                                                                                                    | <b>lt. Verwaltungskostensatzung</b> |

|                                                                                              |                                                                                       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Besondere Informationsleistungen<br>(Zusammenstellung von Bibliografien,<br>Recherchen etc.) | <b>lt. Verwaltungskostensatzung</b>                                                   |
| Auslagen sind in der Höhe, in der sie entstanden sind, zu erstatten.                         |                                                                                       |
| Vermietung von Räumen                                                                        | <b>12,00 € pro Stunde<br/>60,00 € pro Tag</b>                                         |
| <b>4. Veranstaltungen</b>                                                                    |                                                                                       |
| Für die Teilnahme an Veranstaltungen<br>können Gebühren je nach Aufwand<br>erhoben werden    | <b>3,00 bis 30,00 €</b>                                                               |
| <b>5. Schadenersatz</b>                                                                      |                                                                                       |
| Verlust von Medien                                                                           | <b>Ersatzexemplar zzgl.<br/>Einarbeitungsgebühr</b>                                   |
| Gebühr für die Einarbeitung<br>eines Ersatzexemplars                                         | <b>5,00 €</b>                                                                         |
| Beschädigung von Medien                                                                      | <b>Ersatzexemplar zzgl.<br/>Einarbeitungsgebühr oder<br/>anteiliger Schadenersatz</b> |
| Verlust oder Beschädigung von Schutzhüllen,<br>RFID-Tags, Textbeilagen etc. pro Medium       | <b>2,00 €</b>                                                                         |
| Ersatz für Schließfachschlüssel                                                              | <b>30,00 €</b>                                                                        |

\* keine Hardware (techn. Geräte); Kinder bis zum 11. Geburtstag: nur Kindermedien;



## Information zur Durchführung von artenschutzfachlichen Kartierungen für das Projekt 380-kV-Netzverstärkung Wolmirstedt – Eulenberg in Ihrer Gemeinde

### **A. Vorhaben**

Der Stromübertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden „50Hertz“) plant mit der 380-kV-Netzverstärkung Wolmirstedt – Eulenberg den Ersatz einer bestehenden Höchstspannungs-Freileitung zwischen dem Umspannwerk Wolmirstedt und dem noch zu errichtenden Umspannwerk Eulenberg im Westen von Magdeburg.

Der Abschnitt ist Teil der Maßnahme M630a Wolmirstedt – Eulenberg - Förderstedt, welche die Bundesnetzagentur im aktuellen Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 vom März 2024 bestätigt hat.

Die neue Leitung soll bei gleicher Spannung mehr Leistung übertragen können. Auf einem Teilabschnitt wird die Leitung zusammen mit den Leiterseilen des Gleichstromvorhabens SuedOstLink auf gemeinsamen Freileitungsmasten, sogenannten Hybridmasten geführt werden. Diese werden im Zuge der Realisierung des SuedOstLink-Projekts neu errichtet.

### **B. Kartierungen / faunistische Sonderuntersuchungen**

50Hertz wird im Rahmen der Unterlagenerstellung für das Planfeststellungsverfahren im Zeitraum von November 2024 und Dezember 2025 Kartierungen u. A. zu folgenden Artengruppen durchführen:

- Verschiedene Vogelarten (Zug- und Rast- sowie Brutvögel, Groß-, Greif- und Eulenvögel, ...)
- Säugetiere (wie bspw. Fledermäuse, Feldhamster, ...)
- Reptilien, Amphibien, Holzkäfer ggf. weitere Insektenarten, Landschnecken.
- Ggf. weitere Artengruppen

Je nach Artengruppe erstrecken sich die Kartierungen im Regelfall in einem Bereich von ca. 500 Meter beidseits des Eingriffsbereiches, der sich aus dem Untersuchungsraum der möglichen Trasse ableitet, sowie einem artenspezifischen Pufferbereich. Bei störepfindlichen Vogelarten erweitert sich der Untersuchungsraum ggf. artspezifisch.

Im Rahmen dieser Tätigkeit sind Mitarbeiter/-innen mit Fahrzeugen oder zu Fuß unterwegs, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt.

Die Kartierarbeiten erfolgen im Auftrag von 50Hertz durch die ÖKOTOP – Büro für angewandte Landschaftsökologie K. Mammen & U. Mammen GbR.

### **C. Gesetzesgrundlage**

Die Berechtigung zur Durchführung der Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer/-innen, Pächter/-innen und sonstige Nutzungsberechtigte werden hiermit gem. § 44 Absatz 2 EnWG mit einer ortsüblichen Bekanntmachung über die Kartierungen informiert.

### **D. Ansprechpartner für Ihre Fragen**

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Axel Happe unter T: +49 30 5150-3414 bzw. E-Mail: Axel.Happe@50hertz.com.